

Satzung vom 17.12.2009
zur 1. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen
vom 08.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S.380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 16.12.2009 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007	jährlich3,18 €
in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008	jährlich3,29 €
ab 01.01.2009	jährlich3,42 €
ab 01.01.2010	jährlich3,30 €

Artikel 2

§ 5 Abs 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

vom 01.01. bis 31.12.2007	jährlich0,61 €
vom 01.01. bis 31.12.2008	jährlich0,61 €

ab 01.01.2009
ab 01.01.2010

jährlich0,65 €
jährlich....0,69 €

Artikel 3

§ 12 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

Ab 01.01.2010 beträgt die Gebühr 38,71 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

§ 13 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

Ab 01.01.2010 beträgt die Gebühr 15,21 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2009 zur 1. Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borgholzhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 17.12.2009

STADT BORGHOLZHAUSEN
Der Bürgermeister

Klemens Keller